

Ottanova

Business Class

einfach	ausführlich	Grundlage
Ambulante Leistungen		
Ambulante Heilbehandlung		
100% Primärarztprinzip, bei direkter Facharztwahl 80%.	Überweisung durch Primärarzt bei Erstbehandlung. Maximale Wirksamkeit 6 Monate, bei Behandlung über einen längeren Zeitraum muss die Überweisung nach 6 Monaten erneut ausgestellt werden.	AVB - §4 Abs. 1 a - (II) (A2) Abs. 1 und 2
Arznei- und Verbandmittel		
100%, Primärarztprinzip siehe Amb. Heilbehandlung.	Arznei- Verbandmittel auch Harn- und Blutteststreifen, sowie enterale und paenterale Ernährung. Keine Nahrungsergänzungsmittel. Erektile Dysfunktion nach Zusage, garantiert bei RPE.	AVB - §4 Abs. 3 a, b und c - (II) (D) Abs. 2
Vorsorgeuntersuchung		
100%, Primärarztprinzip siehe Amb. Heilbehandlung.	Nach gesetzlich eingeführten Programmen ohne Altersbegrenzung.	AVB §1 Abs. 2 - (II) (A+C)
Schutzimpfungen		
100%.	Begrenzung auf STIKO, jedoch auch die empfohlenen Impfungen bei Auslandsreisen.	AVB §4 Abs. 3 d - (II) (A2) Abs. 1
Psychotherapie		
90% bis zu 50 Sitzungen, darüber hinaus 75%.	Durch Psychotherapeuten durchzuführen. Nach vorheriger Zusage, allerdings mit der Verpflichtung zur Zusage bei medizinischer Notwendigkeit.	AVB - (II) (C) Abs. 3
Soziotherapie		
100% bis zu 120 Stunden in drei Jahren.	Durch Psychotherapeuten durchzuführen. Definierte Leistungsvoraussetzungen. Bei nicht vorhandener Vergütungsvereinbarung mit PKV-Verband Leistung auf GKV-Niveau. Leistungserbringer muss einen Versorgungsvertrag mit der GKV haben.	AVB - §4 Abs. 1 e - (II) (G) Abs. 4
Heilmittel		
100%, Primärarztprinzip siehe Amb. Heilbehandlung.	Es wird auf Angemessenheit und in der Kostenhöhe auf max. 20% über den im Leistungskatalog der Bundesbeihilfe abgestellten Sätze abgestellt. Alternativ auf die ortsüblichen Sätze.	AVB - §4 Abs. 1 c - (II) (D) Abs. 4

Ottanova

First Class

einfach	ausführlich	Grundlage
Ambulante Leistungen		
Ambulante Heilbehandlung		
100%, Freie Arztwahl.	100%, Freie Arztwahl.	AVB - §4 Abs. 1 a - (II) (A+C)
Arznei- und Verbandmittel		
100%.	Arznei- Verbandmittel auch Harn- und Blutteststreifen, sowie enterale und paenterale Ernährung. Keine Nahrungsergänzungsmittel. Erektile Dysfunktion nach Zusage, garantiert bei RPE.	AVB - §4 Abs. 3 a, b und c - (II) (D) Abs. 2
Vorsorgeuntersuchung		
100%.	Nach gesetzlich eingeführten Programmen ohne Altersbegrenzung.	AVB §1 Abs. 2 - (II) (A+C)
Schutzimpfungen		
100%.	Begrenzung auf STIKO, jedoch auch die empfohlenen Impfungen bei Auslandsreisen.	AVB §4 Abs. 3 d - (II) (A2) Abs. 1
Psychotherapie		
90% bis zu 50 Sitzungen, darüber hinaus 75%.	Durch Psychotherapeuten durchzuführen. Nach vorheriger Zusage, allerdings mit der Verpflichtung zur Zusage bei medizinischer Notwendigkeit.	AVB - (II) (C) Abs. 3
Soziotherapie		
100% bis zu 120 Stunden in drei Jahren.	Durch Psychotherapeuten durchzuführen. Definierte Leistungsvoraussetzungen. Bei nicht vorhandener Vergütungsvereinbarung mit PKV-Verband Leistung auf GKV-Niveau.	AVB - §4 Abs. 1 e - (II) (G) Abs. 4
Heilmittel		
100%.	Es wird auf Angemessenheit und in der Kostenhöhe auf max. 20% über den im Leistungskatalog der Bundesbeihilfe abgestellten Sätze abgestellt. Alternativ auf die ortsüblichen Sätze.	AVB - §4 Abs. 1 c - (II) (D) Abs. 4

Ottonova

Business Class

einfach	ausführlich	Grundlage
Ambulante Leistungen		
Hilfsmittel		
100%.	Offener Hilfsmittelkatalog. 100% bis zu 500€ Gesamtbetrag oder bei unfall- und notfallbedingter Versorgung oder Zusage bzw. Bezug durch VR - ohne 75%. Hörhilfen 1500€ je Ohr, kann Hörverlust nur durch Hörimplantate ausgeglichen werden dann 4000€ je Ohr. Orthopädische Schuhe bzw. Schuhzurichtungen max. vier Paar in zwei Vers.jahren abzgl. 100€ je Schuhpaar. Einlagen maximal zwei in zwei Versicherungsjahren.	AVB - §4 Abs. 3 c - (II) (D)Abs. 4
Sehhilfen		
100%, bis zu 150€ in zwei Vers.jahren.	100%, bis zu 150€ in zwei Vers.jahren.	AVB - §4 Abs. 3 - (II) (D) Abs. 4a
Operative Sehschäfenkorrektur		
100%, nach vorheriger Zusage bis zu 750€ je Auge.	Nach vorheriger Zusage, bei medizinisch notwendiger Sehschärfenkorrektur. Ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn max. 250€ je Auge. Ersten 24 Monate nach Versicherungsbeginn max. 500€ je Auge. Ab dem 25. Versicherungsmonat maximal 750€ je Auge.	AVB - (II) (C) Abs. 2
Heilpraktiker		
100%, max. 1000€ je Vers.jahr.	Abrechnung erfolgt maximal zum Höchstsatz der Gebüh.	AVB - §4 Abs. 1 g - (II) (F)
Gebührenordnung		
Bis zum 5,0 fachen Satz.	Bis zum Höchstsatz der Gebührenordnung 3,5fach berechenbar. Darüber hinaus mit rechtsgültiger Honorarvereinbarung max. 5,0facher Satz.	AVB - (II) (B)
Häusliche Krankenpflege		
100%.	100% für Leistungserbringer die mit PKV-Verband eine Vergütungsvereinbarung haben, ansonsten nach GKV abrechenbar. Leistungserbringer muss einen Versorgungsvertrag mit der GKV haben. Darüber hinaus bei einer Behandlung die einen stationären Aufenthalt verkürzt bis zu 4 Wochen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, soweit die PVN nicht zur Leistung verpflichtet ist.	AVB - §4 Abs. 1 e - (II) (G) Abs. 2

Ottonova

First Class

einfach	ausführlich	Grundlage
Ambulante Leistungen		
Hilfsmittel		
100%.	Offener Hilfsmittelkatalog. 100% bis zu 500€ Gesamtbetrag oder bei unfall- und notfallbedingter Versorgung oder Zusage bzw. Bezug durch VR - ohne 75%. Hörhilfen 1500€ je Ohr, kann Hörverlust nur durch Hörimplantate ausgeglichen werden dann 4000€ je Ohr. Orthopädische Schuhe bzw. Schuhzurichtungen max. vier Paar in zwei Vers.jahren abzgl. 100€ je Schuhpaar. Einlagen maximal zwei in zwei Versicherungsjahren.	AVB - §4 Abs. 3 c - (II) (D)Abs. 4
Sehhilfen		
100%, bis zu 150€ in zwei Vers.jahren.	100%, bis zu 150€ in zwei Vers.jahren.	AVB - §4 Abs. 3 - (II) (D) Abs. 4a
Operative Sehschäfenkorrektur		
100%, nach vorheriger Zusage bis zu 750€ je Auge.	Nach vorheriger Zusage, bei medizinisch notwendiger Sehschärfenkorrektur. Ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn max. 250€ je Auge. Ersten 24 Monate nach Versicherungsbeginn max. 500€ je Auge. Ab dem 25. Versicherungsmonat maximal 750€ je Auge.	AVB - (II) (C) Abs. 2
Heilpraktiker		
100%, max. 1000€ je Vers.jahr.	Abrechnung erfolgt maximal zum Höchstsatz der Gebüh.	AVB - §4 Abs. 1 g - (II) (F)
Gebührenordnung		
Bis zum 5,0 fachen Satz.	Bis zum Höchstsatz der Gebührenordnung 3,5fach berechenbar. Darüber hinaus mit rechtsgültiger Honorarvereinbarung max. 5,0facher Satz.	AVB - (II) (B)
Häusliche Krankenpflege		
100%.	100% für Leistungserbringer die mit PKV-Verband eine Vergütungsvereinbarung haben, ansonsten nach GKV abrechenbar. Leistungserbringer muss einen Versorgungsvertrag mit der GKV haben. Darüber hinaus bei einer Behandlung die einen stationären Aufenthalt verkürzt bis zu 4 Wochen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, soweit die PVN nicht zur Leistung verpflichtet ist.	AVB - §4 Abs. 1 e - (II) (G) Abs. 2

Ottonova

Business Class

einfach	ausführlich	Grundlage
Ambulante Leistungen		

Ambulante Palliativversorgung

100%.	100% für Leistungserbringer die mit PKV-Verband eine Vergütungsvereinbarung haben, ansonsten nach GKV abrechenbar. Leistungserbringer muss einen Versorgungsvertrag mit der GKV haben.	AVB - §4 Abs. 1 e - (II) (G) Abs. 3
-------	--	-------------------------------------

Ambulante Transportkosten

100%, für Notfälle, Dialysebehandlung, Chemo- und Strahlentherapie sowie ambulante Operation	100% bei einem Rettungs- bzw. Krankentransport bei Notfalbis zu 100km oder ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Nach vorheriger Zusage auch für Krankenfahrten vom oder ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus zur notwendigen stationären Behandlung, Dialysebehandlung, Strahlentherapie, Chemotherapie, ambulante Operation oder einer ambulant durchgeführten Behandlung bei einer Schwerbehinderung mit Zusatz außergewöhnlicher Gehbehinderung, Blindheit bzw. Hilflosigkeit oder pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3 bis 5 bis zu 50km oder zur nächstgelegenen Behandlungsstätte.	AVB - (II) (K) Abs. 2 und 3
--	--	-----------------------------

Künstliche Befruchtung

100%, nach vorheriger Zusage.	Nach vorheriger Leistungszusage. Diese wird erstellt bei organisch bedingter Sterilität der VP und zu Beginn der Behandlung die Frau das 40. Lebensjahr und der Mann das 50. Lebensjahr nicht vollendet hat. Weiterhin ist eine hinreichende Erfolgsaussicht von mindestens 15% notwendig. Behandlung in den ersten 36 Monaten nach Vers.beginn auf 3.000€ begrenzt.	AVB - (II) (C) Abs. 1
-------------------------------	--	------------------------

Ottonova

First Class

einfach	ausführlich	Grundlage
Ambulante Leistungen		

100%.	100% für Leistungserbringer die mit PKV-Verband eine Vergütungsvereinbarung haben, ansonsten nach GKV abrechenbar. Leistungserbringer muss einen Versorgungsvertrag mit der GKV haben.	AVB - §4 Abs. 1 e - (II) (G) Abs. 3
-------	--	-------------------------------------

100%, für Notfälle, Dialysebehandlung, Chemo- und Strahlentherapie sowie ambulante Operation	100% bei einem Rettungs- bzw. Krankentransport bei Notfalbis zu 100km oder ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Nach vorheriger Zusage auch für Krankenfahrten vom oder ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus zur notwendigen stationären Behandlung, Dialysebehandlung, Strahlentherapie, Chemotherapie, ambulante Operation oder einer ambulant durchgeführten Behandlung bei einer Schwerbehinderung mit Zusatz außergewöhnlicher Gehbehinderung, Blindheit bzw. Hilflosigkeit oder pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3 bis 5 bis zu 50km oder zur nächstgelegenen Behandlungsstätte.	AVB - (II) (K) Abs. 2 und 3
--	--	-----------------------------

100%, nach vorheriger Zusage.	Nach vorheriger Leistungszusage. Diese wird erstellt bei organisch bedingter Sterilität der VP und zu Beginn der Behandlung die Frau das 40. Lebensjahr und der Mann das 50. Lebensjahr nicht vollendet hat. Weiterhin ist eine hinreichende Erfolgsaussicht von mindestens 15% notwendig. Behandlung in den ersten 36 Monaten nach Vers.beginn auf 3.000€ begrenzt.	AVB - (II) (C) Abs. 1
-------------------------------	--	------------------------